

Ersteinstägig
sonntags mit Aufnahme des
Sonntags- und Feiertags.
Abonnementpreis
monatlich 50 J., vierteljährlich 1.50 J.
halbjährlich 3.00 J., jährlich 6.00 J.
Die Post bezogen 1.66 J.
„Die Neue Welt“
(Unterhaltungsbeilage), durch
die Post nicht beschickbar, kostet
monatlich 10 J., vierteljährlich 30 J.

Neue Welt

Offizielles sozialdemokratisches Organ
für Halle und den Saalkreis, die Kreise Merseburg-Querfurt, Delitzsch-Bitterfeld und die Mansfelder Kreise.

Inferionsgebühr
betragt für die Specialisten
Beitrag für deren Raum
1/2 J. für Wohnungs-
Beitrag und Veranlagungs-
angelegen 10 J.
Inferate für die fällige
Nummer müssen spätestens bis
vormittags 4 1/2 Uhr in des
Erscheinung aufgegeben sein.
Eingetragen in die Ver-
zeichnungsliste unter Nr. 664.

Redaktion und Expedition: Gr. Ulrichstraße 16, Eingang Bölsbergasse.
Telegraphen-Adresse: Volksblatt Halle/Saale.

Wotto: Für Wahrheit und Recht.

Nr. 300.

Halle a. S., Freitag den 22. December 1893.

4. Blatt.

Für rechtsungültig erklärt

hat das Landgericht zu Halle a. S. in einer Verurteilungs-
freitragung mit Genehmigung des Kultusministers v. Jellibich die Schulbücher
der Dissidentenkinder. Nach diesem Erkenntnis können
Dissidenten selber nicht nach dem Bescheid des Religions-
unterrichts der Volksschule angehalten werden, wenn für sie,
wie es der v. Jellibich'sche Erlaß fordert, ein „ausreichender“
Religionsunterricht nicht nachgewiesen worden ist. Bei der
Wichtigkeit der Sache geben wir im nachfolgenden den Wort-
laut der Gründe des Erkenntnisses, aus welchem der Vater
den Schulbesuch selbst herausfinden wird.
Die Gründe des Erkenntnisses lauten aus:
a) vom 23. Januar 1893 wegen Uebertretung der Ober-
präsidialverordnung vom 21. März 1881 in 11 Fällen zu 5.50 M.
event. 2 Tagen Haft.
b) vom 16. Februar 1893 wegen Uebertretung der Ober-
präsidialverordnung vom 21. März 1881 in 8 Fällen zu 4 M.
event. 2 Tagen Haft.
c) vom 25. Mai 1893 wegen Uebertretung der Ober-
präsidialverordnung vom 21. März 1881 in 22 Fällen zu 11 M.
event. 2 Tagen Haft.
d) vom 3. August 1893 wegen Uebertretung der Ober-
präsidialverordnung vom 21. März 1881 in 14 Fällen zu 7 M.
event. 2 Tagen Haft.
e) vom 28. September 1893 wegen Uebertretung der Ober-
präsidialverordnung vom 21. März 1881 in 14 Fällen zu 21 M.
event. 7 Tagen Haft.

Es hat gegen die Erkenntnisfrist und formgerecht Berufung
eingeleitet mit dem Antrage: unter Aufhebung der schöffengericht-
lichen Urteile ihn von Strafe und Kosten freizusprechen. Die
Staatsanwaltschaft hat Verwerfung der Berufung beantragt.
Durch das Ergebnis der Hauptverhandlung vor dem Berufs-
gericht ist folgender Sachverhalt entstanden: Angeklagter ist mit seiner
Ehefrau Katharina geb. Fischer am 16. Juni 1888 aus der evan-
gelischen Landeskirche in gemeinsamer Form ausgeschieden. Seine
beiden nicht getauften Kinder Ulric und Karl befinden sich
und dieselbe hiesige evangelische Volksschule.
Zur die vom Angeklagten an den Magistrat zu Halle a. S. ge-
richtete Eingabe vom 23. März 1890 war seine Tochter Ulric Brandt
am 30. März 1890 von der Teilnahme an dem in der Volksschule
erteilten evangelischen Religionsunterrichte entbunden worden. Für
seinen Sohn Karl hat Angeklagter eine gleiche Entbindung bei
dem Magistrat nicht nachgeholt; er hat sich damit begnügt dem
Schuldirector die Anzeige zu machen, daß er auch seinen Sohn
nicht in die Volksschule schicken werde. Der Schuldirector hat
die Nichtteilnahme zunächst stillschweigend geduldet. Im Sommer
1892 wurde der Dispens für Ulric Brandt vom Magistrat zurück-
gezogen und nunmehr wurde Angeklagter dem Schuldirector auf-
gefordert, seine beiden Kinder an dem Religionsunterrichte der
Volksschule teilnehmen zu lassen.
Einer Auforderung ist Angeklagter nicht gefolgt. Es verur-
teilten seine Tochter Ulric
im Oktober 1892 an 3 Tagen, in der Zeit vom 2. - 17. März 1893
an 11 Tagen, in der Zeit vom 17. - 24. April 1893 an 6 Tagen,
im Mai 1893 an 9 Tagen, in der Zeit vom 1. - 16. Juni 1893
an 10 Tagen.
sein Sohn Karl
im November 1892 an 16 Tagen, in der Zeit vom 17. - 24. April
1893 an 8 Tagen, in der Zeit vom 11. - 21. März 1893 an
11 Tagen, im November 1893 an 13 Tagen, in der Zeit vom
1. - 16. Juni 1893 an 10 Tagen
in eine Religionsstunde.

Das Drama von Melbourne.

Roman von F. W. Harme. Deutsch von A. Geisel.
(Nachdruck verboten.)
Als die Herren ins Zimmer traten, saßen sie „Mutter
Ednaubarb“ wie gewöhnlich am Tische sitzen und mit dem
Schneepfug hantelnd; die kranke Frau, welche damals
auf dem Frühstückstische gelegen, war verschwunden, und auf
dem Rand desselben lag Sally Hawkins, deren Ansehen
allerdings klägliche Ausprägung rechtigere. Als die Fremden
eintraten, erhob sich das Mädchen, dessen ohnehin schlaffe
Gestalt infolge der überhandnehmenden Krankheit zum Leicht-
gemagert erschien; ihr Alter war schwer zu bestimmen, und
konnte sie eben so fünfzehn, wie fünfundsundzwanzig Jahre
zählen. Das dunkle Haar war kurz geschoren; ein zer-
wühltes, früher vielleicht hochdelegantes, hellblaues Wollkleid
schlotterte um die dünnen Glieder, und ein verblühter
schlotteriger Schal war über die spitzen Schultern gezogen.
„Mutter Ednaubarb“ hatte nicht lediglich die Eintritts-
reden ertönt, als sie dieselben mit freudiger Stimme und
in Ausdrücken, welche man vergeblich in einem Komplimen-
tierbuch finden würde, willkommen hieß.
„Gut, Ihr wieder da, Ihr Lumpen!“ rief die Alte er-
bost. „Ihr wollt mir das Mädel nehmen; aber darons
wird nichts! Ich, ihre leibliche Großmutter, habe Sally
erzogen und erhalten, nachdem ihre leibliche Mutter mit
jungen Gefellen davongelaufen war, und sie muß jetzt bei
mir bleiben, um mich im Alter zu pflegen. Macht, daß
Ihr fortgeht, Ihr Galgenweib, sonst rufe ich nach der
Polizei!“
Kilfig bedeutete Calton, sich nicht an das Gezer der
Alten zu kehren, und sich zu dem Mädchen wendend, sagte
er freundlich:
„Geht Euch doch, Sally, Ihr seht noch angegriffen aus!“

Wegen dieser Verhältnisse hat der Schulbesuch der Volks-
schule die erforderlichen Bedingungen an den Magistrat erhalten.
Der Magistrat hat darauf ohne weiteres Antrag auf Straf-
freisetzung bei der Staatsprokuratorie gestellt und diese hat teils
selbst Strafbefehle erteilt, teils solche durch Vermittelung des
Amtsanwalts bei dem Amtsgericht zu Halle a. S. erwirkt. An-
geklagter hat gegen diese Strafbefehle teils Einspruch erhoben
bzw. Antrag auf gerichtliche Erhebung gestellt und es sind
insgesamte die Einmündigen gebührenden Urteile des Straf-
gerichts zu Halle a. S. ergangen, die Angeklagter mit dem Rechtsmittel
der Berufung teils anfiel.
Dieser Sachverhalt läßt eine Verurteilung des Angeklagten
wegen Schulverweigerung auf Grund der Oberpräsidial-Verordnung
vom 21. März 1881 oder des Mandats vom 11. August 1888
nicht begründet erscheinen:
A. § 11. II. 12. Allgemeines Landrecht bestimmt: Kinder,
welche in einer anderen Religion, als welche in der öffentlichen
Schule gelehrt wird, nach dem Gesetze des Staates erzogen werden
sollen, können an dem Religionsunterrichte in derselben teilzunehmen
nicht angehalten werden.
Die Bedeutung dieser Gesetzesbestimmung kann verschieden aufge-
faßt werden.
Nach den Urteilen des Kammergerichts vom 6. Dezember 1888
fonta Enab S. 338/88 und vom 6. Februar 1890 fonta Spoff-
mann S. 119/110 ist mit dieser Gesetzesbestimmung der Genuß des
ausgesprochen: daß schulpflichtige Kinder zur Teil-
nahme an dem Religionsunterrichte in einer Kon-
fession, welcher sie bzw. ihre Eltern nicht angehören,
nicht angehalten werden dürfen. Es ist aus diesem
Grunde weiter gefolgt: daß Kinder von Dissidenten zur
Teilnahme an dem Religionsunterrichte derjenigen Kirche, aus
welcher ihre Eltern in der durch das Gesetz vom 14. Mai 1873
vorgeschriebenen Form ausgeschieden sind, wider den Willen der
Eltern nicht gezwungen werden dürfen, insofern auf Grund An-
trages der Eltern von der Disziplinbehörde ohne weiteres
Dispensat erteilt werden müssen, sobald der in gebührender Form erteilte
Austritt des Antragstellers aus der Kirche, nach deren Bekenntnis
in der betreffenden Schule unterrichtet wird, nachgewiesen ist.
Eine andere Auffassung des § 11. II. 12. Allgemeinen Landrechts
entwird das Urteil des Kammergerichts vom 17. April 1893 in
der Sache Fonta Brinmann E. 182/93, indem es sagt:
„Wenn nach § 11. II. 12. Kinder, die in einer anderen
Religion, als welche in der öffentlichen Schule gelehrt wird,
nach dem Gesetze des Staates erzogen werden sollen,
dem Religionsunterrichte in derselben teilzunehmen nicht ange-
halten werden können, so ist hiermit nur der Grundhaft ausge-
sprochen, daß Kinder nicht zur Teilnahme an dem Religionsunter-
richte der öffentlichen Schule gezwungen werden können, wenn sie
in einer anderen Religion nach dem Gesetze des Staates
erzogen werden sollen. . . . Die landrechtliche Bestimmung be-
weist, daß ein Erlaubnis zur Teilnahme des Religionsunter-
richte der öffentlichen Schule nur erteilt werden darf, wenn der
Nachweis geführt wird, daß der Kind in einer anderen Religion
nach dem Gesetze des Staates erzogen werden soll.“
Von diesen beiden Auffassungen geht der letztere bedeutendes
des Vorzug, sie allein trifft im Einklange mit Artikel 12 ff. der
preussischen Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 und dem
Inhalte und dem Geiste der Gesetze vom 3. Juni 1869 und
14. Mai 1873.
Der Gerichtschof hat sich auch dieser letzteren Auffassung an-
geschlossen, und kommt danach zu dem Schluß, daß Angeklagter zu-
folge seines in gemeinsamer Form erfolgten Austritts aus der
Landeskirche als Dissident ein gesetzlich begründetes Recht hat,
daß seine Kinder von der Teilnahme an dem konfessionellen, hier
dem evangelischen Religionsunterrichte der von ihnen besuchten
Volksschule entbunden werden dürfen, und, weil es des Kammer-
gerichts, abgedruckt in Weber's Band 12 Seite 256/257.

B. Es kommt aber weiter in Frage, in welcher Weise Ange-
klagter dieses ihm zugehörige Recht auszuüben hat, ob er seine
Kinder ohne weiteres vom Religionsunterrichte fernhalten darf,
oder er nicht vielmehr dazu einen Erlaubnis bedarf.
Aus Artikel 21 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850
§ 43 II. 12 §§ 74, 75 II. 2. Allgemeinen Landrecht folgt: daß
der Vater, falls er seinen Kinder nicht anderweitig mindestens
für die öffentlichen Volksschulen vorgeschriebenen Unterricht in
der Religion und sonstigen nützlichen Kenntnissen erteilen lassen
kann oder will, verpflichtet ist, sein Kind an dem öffentlichen
Volksschulunterrichte teilnehmen zu lassen, und daß, sobald das
Kind in der Volksschule aufgenommen worden ist, der Umfang
und die Art des dem Kinde erteilten Unterrichtes lediglich
den Anordnungen der zuständigen Schulbehörde unterliegt, und der
Vater nicht eigenmächtig in die freigelegte Schulordnung eingreifen
kann (vergl. Johow Band VI. Seite 294 ff.).
Der Vater steht daher auch nicht zu sein Kind von dem Be-
suche einzelner Lehrstunden, den von der Schulbehörde getroffenen
Bestimmungen entgegen abzuhalten. Das gilt insbesondere
auch von dem Religionsunterrichte, der einen Teil des Unterrichtes
der Volksschule bildet. Hieraus und aus Art. 12. II. 12. Allgemeinen
Landrecht folgt, daß der Vater eines Kindes, welches dem Reli-
gionsunterrichte verweigert, regelmäßig nur durch vorläufige
Erkundigung von diesem Lehrgenstände seitens der zuständigen
Schulbehörde von der Strafe der Schulverweigerung befreit werden
kann (vergl. Johow Band IX. Seite 284; 1. Johow, Band XII.
Seite 226).
a) Angeklagter hat, soweit es sich um seine Tochter
Ulric handelt, die vorchriftsmäßige Entbindung nachgeholt.
Nach Blatt 31 in E. 1309/91 hat der Magistrat zu Halle a. S.
unterm 29. Mai 1892 diese „Dispensation“ erteilt.
Aus Grund dieser Dispensation hat Ulric Brandt an Reli-
gionsunterrichte bis zum Sommer 1892 nicht teilzunehmen brauchen.
Dann aber wurde die „Dispensation“ infolge Erlasses des
Kultusministers vom 16. Januar 1892, wodurch eine Dispensation
nicht erteilt soll, als bis der Nachweis erbracht ist, daß
für den religiösen Unterricht anderenorts noch kein Lehrmittel
in ausreichender Weise geteilt ist, zurückgezogen und der An-
geklagte aufgefordert, seine beiden Kinder an dem Religionsunter-
richte teilnehmen zu lassen, falls er den im Ministerial-Erlaße
vorgeschriebenen Nachweis nicht erbringe.
Angeklagter hat diesen Nachweis nicht erbracht, auch seine
Tochter vom Religionsunterrichte nach wie vor fern gehalten.
Dadurch hat er aber die Verordnung vom 21. März 1881 nicht
verletzt.
Dem Angeklagten steht das Recht zu, daß seine Kinder dem
evangelischen Religionsunterrichte der Volksschule fern bleiben.
Dieses Recht muß auch von der zuständigen Kreis-Schulbehörde
anerkannt und gewahrt werden; nur muß der Schulbehörde vor-
der Nachweis erbracht werden, daß die Voraussetzungen
des ausweisenden Rechts vorhanden sind.
Auf Grund der vorgenannten Prüfung hat der Magistrat zu
Halle a. S. als Disziplinbehörde den Antrag des Angeklagten als
begründet anerkannt und ihm hierüber als Bezeichnung den
sogenannten Dispensat ausgestellt.
Dieser „Dispensat“ muß, da es sich um die Ausübung eines ge-
setzlich begründeten Rechts handelt und er die Weigerung ent-
hält, daß Angeklagter die gesetzlichen Voraussetzungen des aus-
weisenden Rechts nachgewiesen habe, so lange in Kraft und Wir-
ksamkeit bleiben, als nicht Veränderungen in der Person der An-
geklagten oder neue Gesetze das Recht des Angeklagten aufheben.
Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten hat in Ausfüh-
rung des in § 11. II. 12. Allgemeinen Landrecht zum Ausdruck
gebrachten Grundgesetzes durch die Erlaße vom 29. Februar 1872,
26. Januar 1870 und 14. Juni 1877 bestimmt, daß Schüler, welche
in einer Religion erzogen werden, Dispensat erteilt werden sollen,
für welche im Allgemeinen Lehrplan der betreffenden Anstalt Unter-
richtsstunden nicht angelegt sind, auf den Antrag der Eltern ohne
weiteres und bedingungslos von dem Religionsunterrichte zu „dis-
pensieren“; teils, und daß dies insbesondere an dem Kinde der
Dissidenten, welche in gültiger Form aus der Landeskirche ange-
treten sind, gelten solle.

ich belog sie; ich sagte Ihnen nicht meinen wahren Namen,
denn ich fürchtete die Nachforschungen der Heilssarmee.
Wohlgelungen lag ich krank; als ich endlich wieder gesund
war, machte ich mich auf, um die Großmutter aufzusuchen,
und da bin ich nun.“
„Ja, Gott segne das liebe Herz!“ riefte die Großmutter,
deren Tränenflut mitunter in Wutbürger umschlug.
„Sagen Euch die Leute, bei denen Ihr krank lag, nicht
von dem Morde, der hier geschehen war?“ fragte Calton
lebbast.
„Kein Wort; sie konnten nicht lesen, und so hielten sie
seine Zeitung.“
„Na, jetzt hat's nichts mehr zu sagen; bekennt Ihr Euch
noch auf dem Abend, da Ihr Herrn Fitzgerald hierher zu
der „Königin“ holte?“ fragte Kilfig.
„Herrn Fitzgerald? Wer ist das?“ fragte Sally neu-
gierig.
„Der Mann, dem Ihr den Brief in den Melbourne
Klub brachtet.“ sagte Calton erklärend bei.
„Ah, so, ich weiß nicht, daß er so heiß. Sie hat mir
seinen Namen nicht gesagt; die „Königin“ meine ich.“
„Wie kam sie dazu, Euch den Auftrag an ihn zu geben?“
fragte Calton.
„Ach, ich sah an dem Abend an ihrem Vort; sie war so
krank, und die Großmutter schlief.“
„Dumme Gans, sag's nur frei heraus, ich war betrunken.“
sagte die Alte der Entlein höhnend ins Wort.
Sally achtete der Unterbrechung nicht.
„Sie sagte mir, ich sollte ihr Schreibring bringen, sie
wünschte einen Brief schreiben. Es ging ich denn an den
Kofen der Großmutter und nahm einen Briefbogen.“
„Du stahlst denselben.“ brummte „Mutter Ednaubarb“
erbost.
„Halt's Maul, alte Heye.“ sagte Kilfig jetzt streng.



Die Befugnis zu einer derartigen Verordnung kann dem Kultusminister nach § 4 Gesetz vom 11. März 1872 nicht abgeprochen werden. Die gedachten Erlasse waren aber auch in materieller Hinsicht d. h. in der Sache selbst und in Bezug auf ihren Inhalt unbedenklich, weil in der Verordnung begründete Beschränkungen der Staatsbürger und dem insoweit gesetzlich beschränkten Schulzwang anzuwenden und anzuheben. So lange die Kinder sich nicht selbständig ein Bewusstsein zu wählen berechtigt sind, also vor ihrem vollkommenen Verstande stehen, haben die Eltern, nach insoweit der Vater ihre Konzeption beziehungsweise Disposition zu bestimmen und in seiner eigenen Gewissenfreiheit, zumal dann, wenn die Kinder seinen religiösen Standpunkte folgen sollen — zugleich die Gewissenfreiheit seiner mündigen Kinder zu vertreten und zu wahren.

Nicht dasbesteht in der Tat, was die Erlasse des Kultusministers von 16. Januar 1892. Denn dieser Erlaß enthält eine unzulässige Beschränkung dieser gesetzlich begründeten Rechte in dem Sinne der Disposition und ist da, wo diese in Bezugnahme nicht aufgehoben werden können, somit rechtsunfähig. Die Erlasse dieses Gesetzes hattegebte Durchführung des Ausgelagerten „Dispens“ ist eine unbedingte gewesen. Deshalb hat der Minister dem Ausgelagerten erteilt Dispens nach wie vor seine Unfähigkeit. Niemand ist und bleibt die Schuldverhältnisse der Schulbehörde nicht entzündigt.

b) Für seinen Sohn Karl hat Angeklagter eine Entbindung vom Religionsunterricht in gleicher Weise wie für seine Tochter Luise zwar nicht nachgeholt. Da aber beide Kinder des Angeklagten die gleiche Schule besuchen, so hat der Direktor dieser Schule in richtiger Würdigung des Umstandes, daß für die „Verweisung“ des Karl dieselben Voraussetzungen gelten, wie für die der Luise, für welche der Nachweis geführt ist — den Karl Brandt ohne weiteres selbst dispensiert, das heißt als dauernd entzündigt behandelt. Ob er hierzu vollkommen berechtigt war, mag dahingehört bleiben; doch dürfte es wohl nicht annehmen, daß nach dem Verwaltungs-Grundgesetze, die bis zum 16. Januar 1892 galten, die „Dispensation“ auf der zuständigen Stelle aus unversichtlich erteilt werden mußte. Jedenfalls hat Angeklagter die vom Schuldirektor erteilte „Dispensation“ als in Ordnung befindlich angesehen und zu dieser Annahme war er durchaus berechtigt.

Auch seitens der Schulbehörde ist die Sache so aufgefaßt worden, als ob eine auch dem nach richtige „Dispensation“ für Karl Brandt erteilt worden sei. Denn es ist im Sommer 1892 an den Angeklagten die Auforderung ergangen, seine beiden Kinder am Religionsunterricht teilnehmen zu lassen, falls er nicht, in dem weil die letztgenannte erteilte Dispensation nicht mehr gelte.

Nach Angeklagter wurde Auforderung hinsichtlich der Luise Brandt mit Recht für unbedingte gehalten. So hat er sie auch zweifelslos für unbedingte hinsichtlich des Karl Brandt angesehen und demgemäß sein Verhalten eingerichtet.

Uebrigens ist das Vergehen der Ortschulbehörde noch aus einem anderen Grunde regelmäßig und bedenklich gewesen. In der von der förmlich Regierung zu Weisburg unterm 28. April 1881 erlassenen Anweisung zur Ausführung der Oberpräsidialverordnung vom 24. März 1881 heißt es:

§ 4. Aus der Verlaufsmitthe fertigt jeder Klassenlehrer monatlich einen Auszug, welcher die unentschuldigten Verläufsmitthe nachweist. Diesen Auszug überreicht der Lehrer bei mehrlässigen Schulen bei der Schulinspektion, der Rektor, der Ortschulbehörde durch den Schulinspektor. Diese verwahrt die Erlasse und die Pflanze der Kinder, deren Schulverhältnis ohne genügende Entschuldigung geblieben ist und fordert zur nachträglichen Verbringung von Entschuldigungsgründen binnen 8 Tagen an, unter Hinweis auf § 6 der Polizeiverordnung vom 24. März 1881.

§ 5. Wird diese Frist verübert oder bleibt die nachträgliche Entschuldigung ungenügend, so ist Antrag auf Strafbefreiung und Vollziehung der Ortschulbehörde zu richten. . . . In dieser vorerwähnten Vorlage ist die Ortschulbehörde dem Angeklagten gegenüber nicht vorgegangen. Dadurch ist aber dem Angeklagten zu nahe getreten worden, er ist bei dem Weg der richtigen Entscheidung gedrängt. Unter allen Umständen ist die Nichtbeachtung der Vorschriften zu gunsten des Angeklagten auszuweisen und es ist auch in diesem Betracht anzunehmen, daß Angeklagter im allgemeinen sein Recht handelte, als er der Auforderung nicht Folge leistete. Das Obrecht, nicht auch die Schulverhältnisse des Karl Brandt als entzündigt an. Hiernach hat nicht thatsächlich festgestellt werden können: daß der Angeklagte Brandt in Folge a. S. dadurch, daß er seine Kinder Luise und Karl Brandt in den Monaten Februar und November 1892 seine Frau, Karl, Mai und Juni 1893 an dem eingelegten Religionsunterricht der Volksschule nicht teilnehmen ließ, dieselben dem Schulunterricht hat verweigert lassen.

Der Angeklagte war freizusprechen.

Die Kosten des Verfahrens treffen die Staatskasse, § 565 Strafprozeßordnung.

Randschen.

Keine neuen Liebesgaben. Im Gegenstand zu unserer gestrigen Mitteilung über eine seitens der Regierung als Kompensationsobjekt für die Handelsverträge geplante Verlangung der Zuckerkneuer erfährt der „Hamburger Korrespondent“:

Die Nachricht, daß eine Änderung des Zuckerkneuergesetzes in „Sich mir einer, will mir der Gel in meinem eigenen Hause das Maul verziehen“ zeternde das Weib, indem sie zum Trost den Krug an den Hals legt und trank.“ „Die „Königin“ schrieb eine Weile,“ sagte Sally ihren Bericht fort, „und dann fragte sie mich, ich solle den Brief in den Melbournier Klub tragen und ihn ihm geben. „Wenn denn?“ fragte ich. „Es steht auf dem Brief,“ sagte sie ungeduldig; „wer nicht fragt, hört keine Lügen! Also gib ihm den Brief und warne auf ihn an der Ecke der Ruffel- und Burekstraße. Na, ich that nach ihrem Befehl und ging mit dem Herrn hierher.“ „Wie lag der Herr aus?“ „D, sehr schön und vornehm. Er hatte helles Haar und einen hellen Schnurrbart und trug einen schwarzen Abendanzug samt hellem Ueberzieher und weichen, großen Filzhut.“ „Die Beschreibung stimmt,“ nickte Calton; „was geisthaft weiter?“ „Er trat aus Zeit, und sie fragte: „Seid Ihr der Herr?“ worauf er antwortete „ja.“ Dann fragte sie: „Wären Sie sich denken, was ich Ihnen sagen will?“ Und da sagte er „nein.“ „S ist wegen ihr,“ flüsterle sie. „Wie dürft Ihr ihren Namen auf eure ichlechten Lippen nehmen?“ schalt er, und da murmelte sie: „Schaffen Sie die Dirne aus dem Zimmer, dann sollen Sie erfahren!“ Darauf sah sie mich an und sagte, ich solle das Zimmer verlassen, was ich auch that, und mehr weiß ich nicht.“ „Wie lange ist er bei der Kranken geblieben?“ fragte Calton hastig. „ungefähr eine halbe Stunde. Als ich ihn nach der Ruffelstraße zurückbegleitete, fehlten noch 25 Minuten an zwei Uhr. Ich weiß es noch ganz genau, weil ich auf die

der Richtung der Bitterung der Ermäßigung und demnachstigen Aufhebung der Zuckerkneuer seitens der Regierung, insbesondere der Reichsregierung, geklärt werde, befähigt sich, wie man uns vor unschlagbar Seite mitteilt, nicht. Nichts ist allerdings, daß in den Centralstellen Erörterungen darüber gepflogen worden, ob mit Rücksicht auf die Fortdauerung von Ausbrennungen in Frankreich und Oesterreich die Ausübung der auf die Ausbrennungen bezüglichen Bestimmungen anderer Zuckerkneuer ohne ernstliche Schädigung der Zuckerindustrie möglich sein werde. Es ist auch wahrscheinlich, daß bei diesen Erörterungen der Versuch, ein Kompensations-Objekt für die Herabsetzung der Zuckerkneuer gegen Ausland zu gewinnen, mit beteiligt war. Aber diese Erörterungen sind bereits abgeschlossen und haben zu dem Ergebnis geführt, daß aus jenen wirtschafts- und finanzpolitischen Erwägungen, welche freizeigend zu der bestehenden geistlichen Veränderung der Zuckerkneuer geführt haben, wenigstens zur Zeit die unveränderte Aufrechterhaltung der Verordnungen sich empfiehlt. Es ist daher weder von Seiten des Reichsanlagers, noch seitens der preussischen Regierung bei dem Bundesrat ein Antrag auf Veränderung des Zuckerkneuergesetzes in Aussicht.

Unter den 189 Reichstagsabgeordneten, die für den rumänischen Handelsvertrag gestimmt haben, befinden sich fünfzig Landwirte, darunter: Dr. Großgrundbesitzer Fürst zu Fürstentum, Fürst Ferdinand Radzivil, Prinz Carolai, ferner dreißig Rittergutsbesitzer und elf Abgeordnete, die als Bauern, Landwirte, Hofwirte aufgeführt sind.

Wieder ein furchbares Stück Militarismus. Am Sonntag den 10. Dezember, schreibt die Königsberger „Vollstribüne“, wurde der „Sanonier“ Bodenbinder nach Spandau transportiert, um dort als Festungsgelängerener ein Jahr zu büßen! Vor kurzem als „Kraut“ vom Lande eingezogen zur Verteidigung des „Vaterlandes“ gegen äußere und innere Feinde, lag er auf einem Gange durch die Stadt in einem Schaufenster ein Buch liegen. „D welche Lust, Soldat zu sein!“ war der Titel und der arme Teufel, dem die Bedeutung des Militarismus wohl noch nicht in seiner ganzen Furchtbarkeit bewußt geworden war, dachte, es sei ein Buch, in dem vielleicht Soldatenlieder oder jene ewig wiederholten, banalen Soldatengeheimnisse enthalten wären, und kaufte die Broschüre. Der Besitz dieses Buches nun ist nach menschlichen Begriffen harmlos, vom Standpunkte des bürgerlichen Geistes straflos und unbehandelt: denn das Buch wird überall frei vertrieben. Das Buch enthält zum Teil triegsgerichtliche Urtheile. Aber die Unerfahrenheit und Harmlosigkeit des Soldaten sollten sich schwer rächen. Vor dem „Kriegsgericht“ bildet der zufällige Besitz des Buches ein „Verbrechen“. Und der „Verbrecher“ erhielt hierfür — unglücklich klingt es — ein Jahr Festung!

Sonntagsruhe in der Kaserne. Der „Wabische Landesbote“ veröffentlicht den Brief eines Soldaten, in dem es heißt:

Am Sonntag hatten wir einen schönen Tag; halb 6 Uhr morgens Aufstehen, das Zimmer reinigen und Betten bauen bis 7 Uhr; 7 1/2 Uhr Gewehr-Reinigen; 9-10 Uhr Anzüge ausstopfen; halb 12 Uhr Ausgeh-Auflage; 1 Uhr Parolensgabe; 3-4 Uhr wurde wir ausgerückt. Statt das wir nachher Ruhe hatten, ging's er recht los; vom Unteroffizier aus wurden wir um 5 Uhr antreten mit selbstgewaschenen Zeuchzeug; halb 6 Uhr mit schledtem Anzug, 6 Uhr im fünften Anzuge; halb 7 Uhr mit 2 Paar Stiefel, blank gewischt, dieselben mußten wir aber zuvor mit Fett schmierem; da konnte man schweigen; 7 Uhr mit gewaschener Feldmütze; halb 8 bis 8 Uhr Uebereinführen; 1/2 Uhr Spindordnen; 9 Uhr hat's geblieben, und da war der Sonntag auch herum, aber wie!

Ein Jubiläum des Geistes der Servilität. Am 17. d. Mis. waren hundert Jahre verlossen, seit das zur sogenannten preussischen und deutschen „Nationalhymne“ gewordene Lied „Heil Dir im Siegerkranz“ in Berlin bekannt und dann auch gesungen wurde. Als Friedrich Wilhelm II., der „Vielgeliebte“, aus dem Feldzuge gegen Frankreich zurückkehrte, brachten es die „Berliner Nachrichten“ als „Berliner Volksgefang“. Damit wurde ein frecher literarischer Diebstahl begangen. Die „Nationalhymne“ ist gestohlenes Gut in des Wortes schärfster Bedeutung. Der wirkliche Dichter ist der Flensburger Theologe Heinrich Harries, der das Gedicht an König Christian VIII. von Dänemark gewidmet hat. Es erschien zuerst in dem „Flensburger Wochenblatt“ vom 27. Januar 1790 mit der Ueberschrift: „Lied für den dänischen Unterthan an seines Königs Geburtstag, zu singen in der Melodie des englischen Volksliedes: God save great George the king.“ Dann ist es wieder abgedruckt worden in den von Herr. Hoffst 1804 herausgegebenen „Gedichten von Heint. Harries“, Band 2, Seite 158. Hier

Postuhr lag; er gab mir ein Goldstück und eilte dann hastig die Straße hinauf.“ „Von der Muffelstraße bis zum Dittend hat er 20 Minuten gebraucht,“ rednete Calton, „und so hat Frau Sampson sich nicht geirrt. Er war also während der halben Stunde bei der Kranken?“ fragte er laut. „Ja, ich stand vor der Thür, und ich hätte ihn sehen müssen, wenn er das Zimmer ungewaschen verlassen hätte.“ „Schön, das Alibi wäre also gefindert,“ sagte Calton; „nun fragt sich's, wovon die beiden sprachen?“ „Das weiß ich nicht; ich konnte nichts verstehen. Nur einmal hörte ich ihn rufen: „Mein Gott, wie entsetzlich!“ und nachher stürzte er aus dem Zimmer und rief außer sich: „Bring' mich fort aus dieser Hölle!“ Nachher begleitete ich ihn wieder zurück bis an die Muffelstraße; das ist alles, was ich weiß.“ „Und als Ihr heimkehrte?“ „War die „Königin“ gestorben,“ ergänzte Sally. „Wie, sie war schon tot?“ „Aueinetot.“ „Ja, und ich wußte nicht einmal, daß ich mit einer Leiche in demselben Zimmer war,“ leiste „Mutter Schnauzbar!“; sie that alles, was einem Verrger bereite.“ „Ei, habt Ihr die „Königin“ so genau gekannt?“ forschte Calton. „Na, jedenfalls kannte ich sie länger als Ihr,“ war die bösige Entgegnung der Alten; „ei, nicht wahr, Ihr müchtet gern hinter meine Geheimnisse kommen, aber damit ist's nichts, ich kann schweigen!“ „Herr Ruffig wird Euch morgen früh abholen und Euch ins Gerichtsgebäude begleiten,“ wandte Calton sich jetzt an Sally, „und Ihr werdet alle Fragen, die man Euch dort vorlegt, wahrheitsgetreu beantworten, nicht wahr?“ „Gott strafe mich, wenn ich's nicht thue,“ beteuerte Sally.

findet sich bereits der Vermerk: Dieses Lied ist nach Preußen gekommen und dort mit einigen Abänderungen auch öffentlich gesungen worden.“

Es mag als ein eigentümliches Zusammentreffen gelten, daß diese Leistung seroilten Geistes um dieselbe Zeit nach Preußen importirt wurde, als in Frankreich unter den Klängen der Marseillaise freibeitstheuerliche Scharen zum Kampfe ausogen gegen die Koalition der Herrscher von Gottes Gnaden, zu welcher auch Friedrich Wilhelm II. gehörte.

Das „Königslied“ war eine Satire auf die Wirklichkeit. Lieber des „freien Mannes“ sangen die Unterthanen Sr. Majestät zu einer Zeit, als in Preußen noch die Leibeigenschaft und andere schlimme Einrichtungen nach Maßgabe der „göttlichen Weltordnung“ existierten, die den „Unterthan“ zur Karrikatur eines „freien Mannes“ stempelten. Sollte das Lied jetzt zeitgemäßer sein oder Aussicht haben, es in Zukunft zu werden? Gewiß nicht! Anderen Gefühlen geben die Volksmassen heute im Liebe Ausdruck. Lieber ist es der Sturmgejang der revolutionären Geistes, der überall erbraust, — der Sturmgejang der Arbeit für Freiheit, Recht und Brot!

Professorelle Bedientenhaftigkeit. Jedes Land hat seine eigentümlichen Produkte, die man nirgends anders so gut bekommt. Spanien hat seine Wein, Italien den Glang, England die Konstitution, Rußland den festesten Fruchtsack, Frankreich die Revolution, und in Deutschland getaten die Bedienten am besten.“ Seit Jannermann diese Worte vor mehr als fünfzig Jahren schrieb, ist das Lateinatum unter der deutschen Bourgeoisie noch viel üppiger ins Kraut geschossen. Die Berliner Universitätsprofessoren sind zur Leibgarde der Höfenspostern vorgeückt, und eine Anerkennung aus hohem Anstande wirkt hundemal schwerer, als wissenschaftliche Leistungen. Vor uns, schreibt der „Berliner“, liegt eine lithographierte Karte, in welcher ein Berliner Gehirng und Professor, sein anderer als Herr von Bergmann, zu einer Festlichkeit in seinem Hause einladet. Als besonderer Anreiz zum Annehmen der Einladung prangen auf ihr die Worte: „Der Herr Minister hat sein Ergehen zugelang.“ Wie der Herr Professor sich durch das Ergehen des Ministers hochgehört und beglückwünscht fühlt, so meint er auch, ist für seine Gäste dies das wichtigste Ereignis des Abends, haben sie doch Gelegenheit, sich Erzellen aus beste empfehlen zu können und so ihre Verdienste auf Beförderung zu verbessern. Das also sind die Vertreter der „Bildung und Intelligenz“. Waplich, der Umstand, daß sie ihre Bedientenhaftigkeit so offen vor aller Welt ausspannen, zeigt, wie sehr schon „Bildung und Intelligenz“ unserem Bürgerthum abhanden gekommen sind, wie weit der Zersetzungs- und Verfallungsprozeß schon vorgedrungen ist.

Ausdehnung des allgemeinen Wahlrechts. Im sächsischen Landtage haben die 14 sozialdemokratischen Abgeordneten den Antrag eingebracht, das Wahlrecht mit allgemeiner Abstimmung auf alle Staats-Angehörigen vom 21. Lebensjahre an ausdehnen und das Gesetz von 1868, die Landtagswahlen betreffend, aufzuheben.

Internationale Schiedsgerichte zur Entscheidung völkerrechtlicher Streitfragen. Anlässlich der zweiten Plenarsitzung der (bayerischen) Kammer der Reichsräte erklärte — wie wir aus der „Münch. Post“ erfahren — das Mitglied Fürst zu Löwenstein-Holzenberg bei der Abstimmung über den Militäratet, daß er dem Etat mit schwerem Herzen zustimme, besten hohe Last eine schwere Schädigung des Rationalwohlstandes mit sich bringe. Die Lage lie um so trauriger, als keinerlei Zusicherung gegeben werden könne, daß nicht noch größere Anforderungen heranzutreten werden. Es sehe daher sein anderes Mittel zur Abhilfe als die Errichtung eines internationalen Schiedsrichteramtes zur Entscheidung völkerrechtlicher Streitfragen. Die Ausführbarkeit dieses idealen Gedankens liege heute näher als je. Die jetzt regierenden Fürsten wollen nur Frieden haben. Es sei nicht notwendig, daß sofort alle Wölfer einer solchen Einrichtung zustimmen, wenn nur der Kern Europas an die Wrückung gehe. Selbstverständlich konnte dies Verlangen in der „hohen“ Kammer nicht unvorderproben bleiben. Dem Reichsrat Dr. Ruhl gehörte das Verdienst, dem Mitglied Fürst Löwenstein-Holzenberg durch faule Phrasen entgegenzutreten zu sein.

„Als Ruffig und Calton sich jetzt entfernen wollten, frag „Mutter Schnauzbar“ gierig: „Nun, wie ist's denn mit dem Gelde, das für die Entdeckung meiner Sally ausgelegt worden ist?“ „Habt Ihr sie etwa entdeckt?“ forschte Calton belustigt. „Einerlei; s ist meine Entlein, und sie ist in meinem Hause; ich rate Euch, laßt Euch nicht lumpen, sonst zeige ich's an.“ „Ihr's immerhin,“ nickte Calton, „aber nehmt Euch in Acht, daß Ihr nicht noch auf eure alten Tage ins Zuchthaus kommt.“ „Nah, als ob ich danach fragte! Habe ich doch im Zuchthaus gefessen, als Ihr noch ein tallerer Sängling wart; ich bin's gewohnt,“ höhnte die alte Magiere. „Haltet's Maul, alte Zimberin,“ fogte der Detektiv streng; „daß Ihr eine Zuchthauslerin seid, will Euch keiner befreiten; es giebt aber doch noch so manches aus Eurem Leben, was nicht allgemein so bekannt ist, und vielleicht wär's Euch auch nicht lieb, wenn's bekannt würde.“ Der scharfe Blick, der diese Worte begleitete, mußte wohl eine Drohung enthalten, welche „Mutter Schnauzbar“ verstand, denn sie verstimmt, und erst als Calton und Ruffig auf der Treppe waren, hörten sie die Alte zornig ausrufen: „Nun über die Spione; ichaffe mir Schnaps, Sally, sonst geht Dir's schlecht!“ (Fortsetzung folgt.)

Geistes.

Aus der Schule. Was? Nun wird bei den Klassenarbeiten angefangen. Dieß und meist der Ausdruck eines schmerzlichen und freudigen Gefühls. Wollen wir bei den freudigen begimmen oder gleich ein Unheil anrufen. . . Zu Karl, was sagte Dein Vater, als ich ihm neulich eine von meinen Sonntagsgedichten überreichte?“ starr: „Nun Teufel!“

Schürzen, Unterröcke,

Damenhemden,
Nachtsachen,
Unterbeinkleider,
Korsetts,
Kinderwäsche,
Strümpfe,
Gamaschen,
Taschentücher,
Blusen,
Trikot-Tailen,
Kinder-Trikots,
Schulterkragen.

Ph. Liebenthal & Co.

Grosse Auswahl.
Billige feste Preise.

Leipzigerstrasse 100.

Neu eröffnet. Restauration zur Eintracht,

Um gütigen Zuspruch bittet
Wohltätigkeitsvoll
Wihl. Teudloff.

Neumarkt-Fischhalle.

Zum bevorstehenden Weihnachtsfeste
empfehle:

Prachtvolle Spiegel- und Schuppen-Harpsen,
Lebende Schleie, Hechte etc.
Fräschen Bänder, Schellfisch, Kabsian etc.

Als Weihnachts-Geschenk passend empfehle:
Kaviar in ff. Verschlussboxen à Pfd. 4 M.
Gelsardinen in verschiedenen Marken.

Neunaugen in 1/2 bis 1/4 Schot-Dosen.
Rügenwälder Gänsebrüste, Weiskensburger Spikaale.
Echte hieser Sprotten, Rüste von 1 M. an.
Sasen, Fasanen, Rebwild etc.

Feiner empfehle für Wiederverkäufer zu Engrospreisen:
Bücklinge, Bratser ngr, russische Sardinen, Sprotten,
Apfelsinen, Meina-Citronen, Rüste, sowie alle Sorten
Konserven-Gemüse.

Musculus & Co.

Suchen ersehen im Verlage von Hans Baake, Berlin, und ist durch
die Volksbuchhandlung, Völbergasse 1, zu beziehen:

Märchenbuch

für die Kinder des Proletariats.

160 Seiten Text mit 5 Hundert Bildern in elegantem Pracht Einband.
Preis 1 Mark.

Inhalt: Nierensteine und Sandstein. Ein Märchen. Mit Illustration.
Im Käse. Gedicht. Die Biener und der Herr. Eine Anekdote. Der
Landesbischof. Ein Märchen. Mit Illustration. Das Pferd und der Esel.
Gedicht. Der Vater und seine Söhne. Eine Anekdote. Die drei Schlangen.
Eine Anekdote. Der arme Reiche. Ein Märchen. Mit Illustration. Die
rote Blume. Ein Märchen. Das Schwein und der Herr. Eine Anekdote.
Der Hundebau. Nach einer morgenländischen Sage. Mit Illustration.
Die Biener. Gedicht. Die Eine und die Kerche. Eine Anekdote. Die
Affen. Eine Anekdote. Zwei Brüder. Eine Anekdote. Mit Illustration. Man
treibenheit und Jivretat. Gedicht. Der schöne Vogel. Nach einem Volks-
märchen. Der Mensch und das Kamel. Gedicht. Der arme Soldat. Eine Anekdote.

Das vorliegende Buch unternimmt den Versuch, in der Form des Märchens
und der Anekdote das junge Proletariat in die Welt der sozialistischen Idee einzuführen.
Es bietet der Jugend keine trockene Lektüre, sondern verleiht ihre Botschaft
mit ihrer Begeisterung für die Ideale ihrer Eltern zu erwecken. Wir glauben,
das Buch aller Vortragegenossen

als vorzügliches Weihnachtsgeschenk

für ihre Kinder empfehlen zu können. Der Preis ist trotz des außerordentlich
reichen Inhalts des kleinen Umfanges und der guten Ausstattung des Buches
so niedrig als möglich gestellt.

Billigste Preise.

Jeder Leser dieses Blattes erhält 5% Barrabatt
beim Weihnachtseinkauf gegen Vorzeigung dieser Annonce.

Zu Festgeschenken

empfehlen in erweiter Ausdehnung
preiswert und gut

Kaffeemühlen,

mit bestem Werk, in Holz oder Eisenblech,
liefert, von 85 s bis 2 m.

Berliner Glanzplatten,

ff. verzierte, teils und dauerhaft, 4 m.

Wirtschaftswagen,

wie Abbildung, in 4 verschiedenen Aus-
führungen zu 3, 3.50, 4, 4.50 m.

Kohlenkasten

zu 3, 3.50, 4 m, mit Deckel, ff. lackiert m. Bild.

Kaffeervices,

teilig, hübsch dekoriert, neue Muster in Vor-
schon, zu 3.50, 4, 4.50, 5 m.

Messer und Gaben,

wie Abbildung, mit Balance, billiger als
anderswo, Pfd. nur 4.75 M. Diefelben
Leinwand, Pfd. von 3 m an.

Esslöffel, Suppenkelch,

Kaffeelöffel, in Zinnblech, billigst zum
Festgeschenke, von 85 s an per Dtzd.

Billige Eimer, gut emailliert,

groß, Stück 1.25 m, mittel 1 m.

Gelegenheitskauf

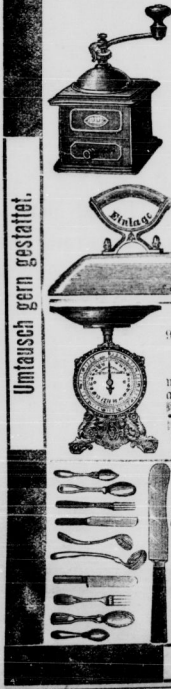
in Tischlampen, Ampeln, Laternen,
Sängelampen etc. etc. nur 2 m.

Albin & Paul Simon

Markt 13.

5% Barrabatt.

Enorme Auswahl.



Nur gediegene dauerhafte Waren.

Stadt-Theater in Halle a. S.

Freitag den 22. Dezember.
95. Vorstell. 22. Abonem.-Vorstellung.
Anfang 7 1/2 Uhr. Ende gegen 10 Uhr.
Farbe: gelb.

Margarethe.

Große Oper mit Ballet in 5 Akten nach
Goethe v. Jul. Barbier u. Michel Carre.
Musik von Ch. Gounod.

Kassl. H. Umbrecht.
Vorbühler. Th. Günther.
Volentin. Erich Junold.
Brandt. Joh. Kaula.
Margarethe. Elsa Bremer.
Siebel. Bertha Theda.
Martha. Martha Hofhe.
Soldaten. Studenten. Volk.
Im 2. Akt: Walzer, getanzt vom Corps
de Ballet. Im 5. Akt: Bacchanal unter
Mitwirkung des Balletpersonals.
Nach dem 2. Akt Pause.

Sonntags den 23. Dezember.
96. Vorst. 23. Abonem.-Vorstellung.
Farbe: weiß.

Der Kaufmann v. Venedig.

Schauspiel in 5 Akten v. W. Shakespeare.
Nach dem 2. Akt Pause.

Concordia-Theater.

Donnerstag den 21. Dezember.
Doppeltaktspiel des Hrl. v. Kenen und
Herrn Fein.

Der Trompeter von Säckingra.

Freitag den 22. Dezember.
Doppeltaktspiel des Hrl. v. Kenen und
Herrn Fein.

Debarah.

Freitag den 22. Dezember.
Doppeltaktspiel des Hrl. v. Kenen und
Herrn Fein.

Walhalla-Theater.

Direktion: Richard Hubert.

Bis einschließl. 21. Dezember geschlossen.

Kressen Restaurant

Montag, 15.
Freitag
Schlachtfest.

Freitag
Schlachtfest.

Freitag
Schlachtfest.

Freitag
Schlachtfest.

Freitag
Schlachtfest.

Freitag
Schlachtfest.

Freitag
Schlachtfest.

Freitag
Schlachtfest.

Freitag
Schlachtfest.

Freitag
Schlachtfest.

Freitag
Schlachtfest.

Freitag
Schlachtfest.

Freitag
Schlachtfest.

Freitag
Schlachtfest.

Freitag
Schlachtfest.

Freitag
Schlachtfest.

Freitag
Schlachtfest.

Freitag
Schlachtfest.

Freitag
Schlachtfest.

Freitag
Schlachtfest.

Freitag
Schlachtfest.

Freitag
Schlachtfest.

Freitag
Schlachtfest.

Freitag
Schlachtfest.

Freitag
Schlachtfest.

Freitag
Schlachtfest.

Freitag
Schlachtfest.

Freitag
Schlachtfest.

Freitag
Schlachtfest.

Freitag
Schlachtfest.

Freitag
Schlachtfest.

Freitag
Schlachtfest.

Freitag
Schlachtfest.

Freitag
Schlachtfest.

Freitag
Schlachtfest.

Freitag
Schlachtfest.

Freitag
Schlachtfest.

Freitag
Schlachtfest.

Präsent-Zigarren.

Empfehle allen Freunden und Genossen Weihnachts-
Zigarren in Kisten wie bekannt.

Albert Sanow

Caféstrasse 5 (Weißes Roß).

Spielwaren-Ausverkauf

2 von Wilh. Lauenroth, früher Plötz, 2
gr. Ulrichstrasse 2

Bekanntmachung.

Nur noch kurze Zeit dauert der große
Kürschnerwaren-Ausverkauf.
Es kommen dabeilbst Donnerstag und
Freitag mehrere hundert Muffen
in allen Beljorten und Farben, sowie
Heren u. Knabenstragen, Was-
schträge, Sandmuffen, als auch
mehrere hundert Muffen in Belj- u.
Zuch, Barchsch- u. Strimmermuffen
zu sehr billigen Preisen.

Krause, Kürschner,

Leipzigerstrasse 23.
früher "Saderbrau".

Hofffleisch!

zu den Feiertagen großartig, unübertreff-
lich, überhaupt alles was das Herz
wünscht. Cervelat und Knackwurst,
geräucherter u. geflochten Schinken,
nur delikate Wäpmitzchen, Jauer-
sche, Dresdener und Knoblauchs-
würste, kalt und warm, alles übrige
wie schon bekannt nur bei

August Thurm, Reifstrasse 10.

Vorteilhafteste u. billigste Einkaufsstelle für Schmuckartikel

J. Essig,

Spezialgeschäft,
große Ulrichstrasse 11.
Großartige Auswahl in
böhmischen Granatwaren,
Korallen, goldenen Ringen,
Trauringen, Uhrketten,
Groschen, Ohrringen,
Armbändern, Medaillons,
Kreuzen, Halsketten n. f. w.
in echt Gold, Silber, Double
etc. etc.

Für alle bei mir gekauften edlen
Sachen letzte Garantie, auch nicht
echte Sachen, welche sich dem da-
für bezahlten Preis entsprechend
nicht halten, werden von mir ohne
weiteres zurückgenommen.
Reparaturen u. Neuarbeiten
in eigener Werkstatt.
Besatzwilligster Umtausch nicht
gehaltender Sachen auch nach dem
Jahre.

Mandel-Rosinen-Stollen

bester Qualität
1 und 2 Sorte
empfehle

Otto Hänel,

Geißstrasse 16. Karlstrasse 1.

Wollwäpmitzchen,

fein und fein im Geschmack, à Pfund
18 Wg., empfehle

R. Hörig, Cate Annenstr., Liebenauerstr.

Als passende Weihnachtsgeschenke

empfehlen wir verschied. Lager in
Kleinväten,
Nofenrögen,
Schachspiele,
Jagdweifen,
Nornastehenden,
Barchstehenden,
famliche Wollartikel,
sowie auch Sandstücker,
Feststücker, Servietten,
Beizeug u. f. w.

Geschw. Schlüter

12 Rannischstr. 12.
Zu äußerst billigen Preisen.

Hülsenfrüchte,

auf Gutfochen probiert,

Vinzen, à Pfd. 25 und 30 Wg.,
Geschälte Erbsen, à Pfund
Grüne und gelbe Erbsen,
à Pfund 16 Wg.,
Bohnen, à Pfd. 12 Wg.,
empfehle

R. Hörig, Liebenauerstr., Cate Annenstr.

Halt! Aufgepaßt!

Unterschiede empfehle ich großes
Lager von Christbäumen.
Stand: gr. Berlin, vis-a-vis Alhambra
Basse, Brand, Henschke.

Eihrabm-Margarine

Triumph

(geheimlich geschickt).
Ueberrisist alle holländischen Mar-
garinen bedeutend.
Erfolge Dairymontter zum Essen sowie
zum Braten, à Pfund nur 50 Wg.,
bei mir

R. Hörig, Cate Annenstr., Liebenauerstr.

Vorzügliche Wallnüsse,

à Pfund 20 Pf.
officiert C. Rosenbücher,
Epthe 38.

Vollhöringe

empfehle zu außerordentlich billigen
Preisen und mache Wiederverkäufer
anz. besonders darauf aufmerksam.

R. Hörig, Cate Annenstr., Liebenauerstr.

Hochfeine Heringe,

6 Stück nur 25, 30 und 45 s, officiirt

A. Trautwein,

gr. Ulrichstrasse 31.

Plätterin gelocht

ff. Ulrichstrasse 14, 1 Tr.
Klavier- u. Geigenpfeiler à 3 Feiert.
gelocht ff. Ulrichstr. 8, 5. 3 Tr.

Ein schöner Kinderwagen sehr billig
zu verk. Zeitert, Wagnburgstr. 28.
Seitliche Kleider, Bühnenanz. in Schmalz
H. Wirt, Giebelstr. 11. Plummerstr. 48.
Str. 21. St. St. 21. Str. 1. b. Plummerstr. 48.
Bügelapp. ff. woll. Stücken n. m. W. Hof.
n. m. Schwanzp. Günther, ff. Ulrichstr. 11.

Siegen 1 Beilage.

Ausverkauf

vor
Eisoldaten,
Kinderspielzeug,
Kochherden,
Blechschachteln,
Kindergeschirr,
Laubsägekasten,
Schlittschuhen etc.
bei
Albin & Paul Simon,
Markt 13.

1. Beilage zum Volksblatt.

Nr. 300.

Salle a. S., Freitag den 22. Dezember 1893.

4. Jahrg.

Im Kornfeld.

(Among the Corn-rows.)

Erzählung aus dem Westen von Samlun Garland.

Aus dem Englischen von Aug. Heine.

(Schluß.) (Nachdruck verboten.)

Die durch übermäßige schwere Arbeit verursachte leichte Dehnung ihres Rückens verschwand, als sie sich gegen die Fenz lehnte, die starken Muskeln ihrer Arme waren durch die Aermel erkennbar.

Er hing seinen Hut auf die Fenz. „Jeden Wunsch werde ich Dir am Auge absehen und was hast Du hier? Du brauchst bei mir nur zu togen, und nach der Ernte lassen wir noch einen Anbau am Hause vornehmen.“ Er lächelte und sie auch. Er fühlte seinen Mut etwas wachsen.

„Und wir wollen es uns schon gemütlich einrichten. Wir wohnen nicht weit von der Stadt. Kirche, Schule, Wirtshaus, Tanzsaal, alles ist da zu finden.“

Das Mädchen verhielt sich immer in Schweigen; der Enthusiasmus des jungen Mannes hatte auch bei ihr die schlummernde, romantische Leidenschaft erweckt. Was hatte sie bisher weiter gekannt, als die härteste Arbeit. Auch sie fühlte den Zug nach dem Westen.

„Was werden meine Eltern sagen?“ seufzte sie nach langen Schweigen. Eine Einmütigkeit — aber Robert war nicht lebensfähiger genug, um dies zu merken. Er fuhr fort, sie zu überreden:

„Das macht mir keine Sorge, etwa Dir? Die halten Dich gefangen und Du mußt Korn pflügen und Kühe melken bis an den jüngsten Tag. Komm, Julia, warum Zeit verlieren. Das alte Volk nennt sich zwar Eltern zu Dir, allein deshalb bist Du doch nicht lebenslang ihre Sklavin.“

Er näherte sich ihr, legte seine Hand auf ihre Schultern und fragte:

„Ain, wie ist's?“

Sie trat zurück und entgegnete traurig: „Was kann mir das alles helfen, sie lassen mich doch nicht fort, ich bin ihnen eine zu billige Arbeitskraft. Ich erziehe einen männlichen Arbeiter und erhalte keinen Lohn.“

„Alles, was ich habe und wir erwerben, gehört zur Hälfte Dir, sag Ja, Julia!“

„Wie lange kannst Du warten?“ fragte sie und blickte auf ihr abgetragenes Kleid.

„Nur zwei Minuten,“ entgegnete er und zog die Uhr heraus. „Worauf sollen wir warten, der alte Mann ist überaus sehr noch ebenwiderhaarig, wie heute.“

„Da hast Du recht, Rob, hier ist meine Hand.“

„Allegomach,“ rief er und ergrieff diese — und nun einen Kuß, um das Gesicht zu besiegeln.“

„Geh's denn nicht ohne den?“

„Rein, das gehört dazu!“

„Ich liebe so etwas nicht,“ entgegnete sie und dachte daran, wie sie sich eine Liebchaft ganz anders geträumt hatte.“

„Julia, das ist aber unrecht, jedoch ich will nicht darauf bestehen, aber ich liebe Dich aufrichtig.“

Rob war begeistert. Zeit, Ort und Mädchen hatten es ihm angeschlossen.

Die Augen des jungen Mädchens füllten sich mit Thränen.

„Meinst Du, Rob — wenn Du meinst, so thue es.“

Sie stand zitternd vor Bewegung, der treuerhörige Ton seiner Worte war ihr zu Herzen gegangen.

Er legte seinen Arm um ihren Nacken, furchtbar und ängstlich, und küßte sie auf die Wangen.

Eine große Liebe zu ihr zog in sein Herz ein.

„Ain ist der Mund geschlossen,“ sagte er. „Meine nicht Julia, Du brauchst keine Sorge zu haben, so lange ich eine Hand rühren kann.“

Er verstand nicht, was ihr Herz bewegte, es ging ihm nur nahe, sie weinen zu sehen, und er suchte sie zu beruhigen. Allein Julia setzte sich in das Gras und weinte aus vollem Herzen.

„Julia!“ erscholl die Stimme des alten Norwegers wie ein fernes Wehklagen.

Das Mädchen sprang auf, das Gefühl des Gehorsams war noch immer stark bei ihr.

„Weißt du, Julia,“ sprach Rob, „ich nehme Deinen Platz ein!“

Der Knabe kam aus dem Bach gelaufen, nur halb angekleidet. Rob hob ihn auf, küßte ihn auf die Stirn und küßte Julia auf die Wange.

„Der Farmer Peterson, als er den Helgoländerhüter seiner Tochter hinter dem Pflug erblickte, wendete sich wieder seiner Arbeit zu, man hörte ihn nur noch über faule Frauensleute schimpfen, welche nicht das Salz verdienen und dergleichen.“

Rob war außer sich vor Freude. „Sag mal Otto, kannst Du den Mund halten, wenn ich Dir ein Trinkgeld gebe?“

„Das kommt darauf an,“ erwiderte der aufgeweckte Junge.

„Ain, wenn Du Deinen Eltern nichts davon sagst, daß ich nachmittags hier gewesen bin, so gebe ich Dir einen Dollar.“

„Her den Dollar!“

„Ain gut, hier ist er, aber nun sprich auch nicht mehr zu mir, verstanden?“

„Alles recht!“

Rob fühlte den Pflug und überlegte alles in seinen Gedanken, als er das Mädchen wieder in Sicht hatte, war sein Plan fertig. Sie stand und erwartete ihn, ihr Gesicht hatte

einen ganz anderen Ausdruck bekommen. Ihre Trauer war verschwunden und hatte der Feuerfrohigkeit Platz gemacht. Sie vertraute fest auf ihn. Sie lebte sich nach dem freien Leben im fernem Westen, wo ihr strenger Vater und ihre einsüßige Mutter sie nicht mehr zu solcher Arbeit zwingen würden, die sie hasste. Gewiß würde sie arbeiten, aber für sich und die Ärmsten und ungezogenen.

Unabhängigkeit und Liebe waren in ihr Herz eingegeben. Sie lebte wieder, wenn das lächelnde Gesicht Robs sie unter ihrem Helgoländer anblickte.

„Ain wird's Zeit, daß wir Feierabend machen,“ begann Rob nach einigen Stunden.

„Geh nach Hause und sag Deiner Mutter, Du könntest nicht mehr, Deine Füße tragen Dir zu weh. Heute nacht,“ flüsterte er ihr leise zu, „um elf Uhr — hier!“

„Das Herz des Mädchens ergriff: „Ich fürchte mich!“

„Vor mir.“

Sie schüttelte den Kopf. „Wie freue ich mich, sag Julia, siehst Du mich?“

„Ich will es versuchen!“ antwortete sie lächelnd.

„Heute nacht also!“ sprach er und entfernte sich.

„Heute nacht. Auf Wiedersehen!“

„Auf Wiedersehen!“

Er stand und schaute ihr nach, bis ihre schlanke Gestalt hinter dem schwanenden Kornstroh verschwunden war. Er fühlte sich sonderbar benezt.

Des jungen Mädchens Gesicht und Stimme hatten so viele längst verschwundenen Bilder des gemeinlichen Kinderlebens in ihm wachgerufen. Er dachte auch an das Glück der Zukunft. Die Zeit bis elf Uhr nachts erschien ihm unendlich. Er blickte ihr nach, bis sie das Haus erreicht hatte, dann wendete er sich zur anderen Seite und ging langsam den einsamen Feldweg entlang. Die Grashalme sprangen vor ihm auf, Vögel und buntfarbige Schmetterlinge umflatterten ihn, und vor ihm schüchtern die schwarz und gelb gestreiften Wasserchilgen dem naßen Wasser zu. Allein die Gedanken des Mannes wollten weit weg bei seiner Heimstätte im Staate Dakota. Er baute in Gedanken ein neues Haus und seine Frau stand bei ihm und alles, was sie es wünschte, wurde erfüllt.

Es war eine wundervolle Nacht. Das Quaken der Frösche und der Schrei des Käuzchens war der einzige Laut, den er vernahm.

Rob hielt zwei Pferde am Jügel. Er hatte sie von einem Ziegenfreund geliehen und letzterer wußte genau, wo er sie morgen wieder abholen hatte. Rob laufliege. Dann und wann strich eine leise Brise über die Kornfelder, gleich einer sich schnell dahin wendenden Schlang, das Säuseln des Windes trug den Duft des machenden Kornes dem Läufer zu.

Die beiden Pferde stampften voller Ungeduld, denn die Müden beunruhigten sie. Der Himmel war sternenhell, der Mond war noch nicht aufgegangen.

„Wenn sie nicht käme?“ Wenn sie nicht kommen könnte?“ Was dann? Dann werde ich zu dem Vater gehen und sagen — Pf!“

Er horchte auf neue. Er vernahm ein Rascheln im Korn.

Es war nicht dem Rascheln des Windes gleich. — Das Rascheln näherte sich. Es hörte auf. Er pfliff gleich dem klagenden Schrei des Prairieulfnus.

Da — eine Figur trat in den Weg — eine Frauengestalt — Julia!

Er nahm sie in den Arm und sie sank atemlos an seine Brust.

„Rob!“

„Julia!“

Ein leises Flüstern — der dumpfe Tritt von zwei eilig dahintretenden Hufen — das Aufleuchten eines Staubhaufens hinter denselben und das Rascheln des Windes im wogenden Kornfelde.

Der Staub legte sich, ein Hund bellte in der Ferne, die Heimchen zirpten und der Fluß murmelte sein eintöniges Lied.“

E n d e

Lokales und Provinzielles.

Von einem Butterkrieg werden wohl nur die Wenigsten unserer Leser je etwas gehört haben und doch ist gegenwärtig ein solcher in Berlin, und zwar speziell gegen die Butterverfälschungen entbrannt. Die Führung im Kampfe hat der Verband hiesiger württembergischer Metzgereiengenossenschaften. Der Verbandsdirektor von Hainburg veröffentlichte jedoch in einer landwirtschaftlichen Zeitschrift einen Artikel, dem wir folgendes entnehmen: Der Krieg begann in der Weise, daß in verschiedenen Geschäften Berlins täglich bis zu 100 Butterproben unaufrichtig entnommen wurden. Die Proben unterzucht der Gerichtschemiker Dr. Vichoff, auf 1000 berechnet, 174,4 verälscht; davon enthielten 22,1 bis 30 Proz. Margarine, 83,33 zwischen 30 bis 60 Proz., 2,11 über 60.

In Amerika ist das Seideten mit gar keinen Umständen verknüpft. Man kennt dort weder Zufahrt noch Anschlag nach Erlaubnis der Eltern, des Vormundschafträchtiges oder gar der Erbschaft. Jede Vertragswilligen geben einfach zum Friedensrichter und verlieren an Lebensart: Wir heißen ja so, wir wollen uns entscheiden und es stehen uns dabei keinerlei geistliche Hindernisse im Wege. Der Vorfall wird in ein Register eingetragen, die Vertragsurkunde wird ausgefertigt und alles ist in Ordnung. Daselbe Verfahren gilt für einen Teil von Großbritanien, nämlich Schottland, weshalb manche Engländer und selbst Angehörige anderer Nationen dorthin reisen, um dort die Ehe zu schließen. Verträge und in vielen Romanen erwähnt ist der Schmidt von Bremen und Green in Schottland. Derselbe war zugleich Friedensrichter seines Dorfes und die meisten heimlichen und romantischen Ehen der hohen englischen Aristokratie sind von ihm geschlossen.

60) Brot, und 48,88 bestanden aus reiner Margarine. Der tabellarischen Zusammenstellung und den Butterkrieg Hiesigen des Verbandes und folgende Thatfachen zu entnehmen: 1. Es herrscht in Berlin in großem Umfange ein gewohnheitsmäßiger betrügerischer Verkauf von Margarine und von Butter, die mit Margarine vermischt ist. 2. Weder Butter, noch Margarine, geschicht dies meist durch Mischungen von mehr als 30 Proz. Margarine. 3. 42 Butterhändler verkaufen zweimal, 7 dreimal während der Kontrolle Margarine oder gemischte Butter fast reiner Butter; von 77 Händlern ist aus gewissen Anzeichen anzunehmen, daß sie mit betrügerischer Kontrolle immer wieder Margarine verkauft haben werden. Von den ersten 1000 Broten waren 382 oder 38 Proz. verälscht. Infolge der Verbandsdirektor aufsucht, geben der Landwirtschafliche diese unredlichen Verkaufes große Beträge verloren, welche für Berlin und für die 8 in Frage kommenden Bezirke auf 600000 Mark zu veranschlagen sind. Einigenorts ist aber der betrügerische Verkauf in der Provinz noch größer als in Berlin, wo die Polizei fortlaufend den Markt kontrolliert. Der ganze Ausfall für die deutsche Landwirtschaft wird auf 50000000 Mark geschätzt. Der Polizeipräsident von Berlin hat dem Verbandsleiter eine Untersuchung bereitwillig zugelassen. Inzwischen ist vom landwirtschaftlichen Verein zusammen mit dem landwirtschaflichen Zentralverein für die Mark Brandenburg und die Niederlausitz eine Zentral-Kontrollstation für Berlin unter Leitung von Dr. Wolflin ins Leben gerufen worden. Dem Vorgehen des Zentralvereins sind die hiesigen Verbands haben sich jetzt auch die Vorkommern Organisationen angeschlossen.

Magdeburg. (Ein Krankenfall.) In der Volksstimmung zu lesen: Wir erhielten eine Zuschrift, die mit der Behandlungsweise eines Krankenfallensatzes sich beschäftigte. Wir geben nach der Zuschrift den Inhalt hier wieder, indem wir aus nachfolgenden Gründen die Bemerkungen des Hiesigen unterdrücken. Die Zuschrift lautet: Der Arbeiterburde Paul Schickmann, 16½ Jahre alt, erkrankte am Donnerstag, den 30. v. Mts. über heftige Schmerzen und Brennen im Unterleibe klagend. Die Mutter besahen sollte dies dem betreffenden Kranken Herrn Dr. Velsch mit Als derselbe nach dem Aufbruch der Wohnung des Patienten erkrankte, stellte derselbe nach erfolgter Konsultation, eine „Entzündung der Leber“ als Krankheit fest. Am nächsten Tage erkrankte Herr Dr. Velsch nochmals. In der darauffolgenden Nacht vom Freitag zum Sonnabend trat sehr heftige Schüttelfrost ein, welcher dem Kranken sehr zu schaffen machte und die brennenden Schmerzen hatten, ungenommen und unter fortwährenden starken Schüttelfrost verbrachte der Kranke die Nacht. Am Sonnabend hofften die Eltern des Patienten vergeblich auf den Heilung des Herrn Dr. Velsch, auch am Sonntag erkrankte derselbe nicht trotz der an ihn ergränzten Aufzucht, daß der Zustand des Kranken sehr bedenklich sich verarbeit hat, und große Gefahr im Verzuge lag. Am Montag früh ging die Mutter des Kranken nochmals selbst zu Herrn Dr. Velsch, ihm nochmals die höchst bedenkliche Lage des Kranken schildern, und bat ihn, doch gleich mit ihr zu kommen. Derselbe versprach auch sofort zu kommen, jedoch keine Erscheinung, wobei er, doch vergeblich hofften der Patient und seine Eltern auf Hilfe. Endlich mittags 12 Uhr erkrankte Herr Dr. Velsch, aber der Tod hatte bereits die unvollkommenen Leiden des Patienten gebrochen. Herr Dr. Velsch fand eine Leiche. Auf die von der Mutter des Betroffenen gemachten Vorwürfe erwiderte Dr. Velsch: „Ich habe mich bemüht, das Leben zu erhalten. Der von den Eltern zur Feststellung der Todesursache und Aufklärung eines Todesfalles herbeigerufenen Arzt Herr Dr. Velsch, hat infolgedessen, Gebärdenbruch und hingsutretener Brand“ als Todesursache, also keine Bodenentzündung“ Er erklärte ferner, wenn der Patient im Krankenhaus wäre, so hätte er ihn nicht zu geben wäre, er leicht hätte getzt werden können. Auch der nachträglich noch herbeigerufene Arzt Dr. Dietrich aus Magdeburg stellte gleiche Todesursache fest und hielt die Ueberführung des Patienten nach einem Krankenhanse von vornherein für geboten. Die Mutter des kranken Mannes, die sich nach dieser Mitteilung auf eine eigene eigenartige Behandlungsweise: denn der Kranke hat vor seinem Tode Kost gebrochen; dies wußte doch dem Herrn Dr. Velsch, als er zum Kranken gerufen wurde, nicht verheimlicht worden sein. Wie kann derselbe nun, nach solchen auf eine Verantwortlichkeit hindeutenden Symptomen, die „Entzündung“ konstatieren? Uns erscheint dies höchst merkwürdig. Die Empörung, welche unter den Arbeitern der betreffenden Stadtbezirk anlässlich dieses Falles herrscht, findet in der Zuschrift ihren Ausdruck. Wir müssen uns verlagen, die Behandlungsweise des Herrn Dr. Velsch so zu veröffentlichen, wie es der Zweck dieser Zeitschrift für die Krankenanstalten sei, hier aber mitgeteilt.

Ans dem Gerichtssaal.

Salle, 19. Dezember. (Schöffengericht.) Ein raffinierter Dieb hatte sich heute in der Person des 33jährigen Agenten Friedrich Karl Uppert von hier in Gemeinschaft mit seinem wegen Diebstahls angeklagten 23jährigen Bruder August Max Uppert zu verantworten. Ersterer ist mehrfach wegen Unterschlagung und Diebstahls verurteilt. Im vorliegenden Falle wurde er am 20. v. Mts. 2 vollendet und 2 verurteilte Betrugsfälle, sowie ein Diebstahl zur Last gelegt. Letzterer, nicht vorbestraft, wurde nur eines Diebstahls beschuldigt. Der Angeklagte K. A. Uppert war bis Ende März d. J. Agent des Allgemeinen Deutschen Versicherungsvereins zu Stuttgart. Als solcher hatte er Versicherungsaufträge entgegenzunehmen u. s. w.; zum Einschleusen von Geldern er er befugt, wenn er Auftrag dazu erhalten hatte. Trotzdem er nun inzwischen wegen vorgemerkter Unregelmäßigkeiten entlassen war, fertigte er Anfang September d. J. angeblich als Beamtlicher der Versicherungs-Gesellschaft bei dem Kaufmann Bernhard Böigt von hier 19,50 M. Policenquittungen. Am 8. September verurteilte er, sich unter derselben Vorpiegelung bei dem Kaufmann Georg Wiebe 6 M. zu erschwindeln. Letzterer wendete sich aber an den General-Agenten des Versicherungsvereins, Robert Marischal, worauf der beschuldigte Betrag entsetzt wurde, und es bei einem Betruhe blieb. Dem Kaufmann Böigt, der sonst immer jährlich 8,32 M. Versicherungsprämie bezahlte, hatte der Angeklagte zur selben Zeit auf Grund einer gefälschten Quittung 7 M. abgenommen, und sich auch unter ähnlichen Manipulationen 3 M. von K. gebohrt. Letzteres war dem K. unregelmäßig, er sah deshalb die vorliegenden Quittungen nach, verglich sie mit der ursprünglichen, und entdeckte, daß er betrogen war. Als K. sich auf dem Wege nach dem General-Agenten Marischal befand, um die Sache anzugehen, bezogene ihm zufällig der Angeklagte, um 7 M. an K. zu fordern. K. war nun so unglücklich, daß er auf dem Wege zu Marischal lief, übergab ihm die Angeklagte 10 M. mit den Worten: „Hier haben Sie das bezogene Geld wieder.“ K. nahm das Geld, behielt aber die Quittung von 7 M. und brachte die Sache zur Anzeige. Weiter hatte der Angeklagte am 7. Mai d. J. von dem K. 10 M. von dem Kaufmann Hermann Müller bezogen. K. hatte er vorgeschwindelt, er habe für einen Berliner eine Police mit 15 M. zu bezahlen. Angeklagter zeigte dabei eine Quittung des erwähnten Versicherungsvereins vor und erhielt die gewünschten 15 M.; er hat natürlich nicht wieder ausbezahlt. In dem Falle, was oben nach dem Bruder des Angeklagten betitelt wurde, verurteilt er sich, wiederum 10 M. von K. Uppert vor bei dem Kaufmann Schmidt in Stellung, und legte seinen Bruder, dem Agenten, gelegentlich in Kenntnis, daß Schmidt leerer Weinhändler zu verkaufen habe. Hierauf verhandelte der Agent Uppert mit Schmidt über den Verkauf von

Die Volksbuchhandlung ist jeden Abend bis 8 Uhr geöffnet.

